

HINWEISBLATT FÜR TRÄGER

zur Beurteilung der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten, Mehraufwandsentschädigung und Finanzierung nach § 16 d SGB II

Arbeitsgelegenheiten (AGH) sollen für arbeitsmarktferne erwerbsfähige Hilfebedürftige geschaffen werden, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederzuerlangen und Integrationsfortschritte zu erzielen.

Arbeitsgelegenheiten sind immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten.

Als AGH nach § 16d SGB II werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.

Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.

Beispiele:

1. Reinigungs- und Hausmeistertätigkeiten: Die Merkmale der Zusätzlichkeit liegen z.B. nicht bei Reinigungsarbeiten vor, weil diese in erster Linie der Einrichtung selbst zugutekommen und sie im Grundsatz immer und regelmäßig anfallen: Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nicht zusätzlich. Gleiches gilt für Hausmeisterdienste.
2. Verkehrssicherung: Nicht zusätzlich ist z.B. das Reinigen und Instandhalten von öffentlichen Wegen, Gebäuden jeder Art (...), da es sich dabei um Tätigkeiten handelt, denen sich der Träger von AGH nicht ohne Rechtsfolgen entziehen kann und die aus tatsächlichen Gründen nicht über die Zweijahresgrenzen aufschiebbar sind.
3. Arbeiten im Pflegebereich: Sind grundsätzlich nicht zusätzlich. Seit 2017 haben nach § 43 b i.V.m. RL nach § 53 c SGB 11 alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Aufgabe dieser zusätzlichen Betreuungskräfte ist es u.a. in enger Kooperation mit den Pflegekräften bei alltäglichen Aktivitäten wie Gesellschaftsspielen, Lesen, Basteln, Spaziergängen usw. Unterstützung zu leisten.

Zusätzlich sind auch keine Tätigkeiten, die nötig sind, um eine ohnehin wahrgenommene freiwillige Aufgabe mit dem erforderlichen Mindeststandard durchzuführen.

Die Erfüllung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben kann auch nicht als zusätzlich beurteilt werden wie z.B. der Betrieb eines Kindergartens. Nicht zusätzlich ist auch das Verrichten von „leichten Büroarbeiten“, wenn dafür üblicherweise Arbeitnehmer/innen in regulären Beschäftigungsverhältnissen eingesetzt werden könnten.

Zur Beurteilung der Zusätzlichkeit ist eine konkrete Aufgabenplanung und bisherige Aufgabenerledigung des Trägers darzulegen.

Öffentliches Interesse

Die Arbeiten liegen im Öffentliches Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Das ist nicht der Fall, wenn es sich dabei um Arbeiten handelt, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder dem Interesse eines begrenzten Personenkreises dient.

Die Gemeinnützigkeit eines Trägers allein ist als Nachweis dafür nicht ausreichend. Es reicht auch nicht, dass die Arbeit für Hilfebedürftige sinnvoll ist. Sie darf auch nicht ihnen allein zugutekommen, sondern muss der Allgemeinheit dienen. Es ist unschädlich, wenn die Teilnehmer/Innen der Arbeitsgelegenheit auch von den Arbeitsergebnissen profitieren.

Bei der Beschreibung der Arbeitsgelegenheit durch den Träger kommt es auf die strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten einerseits und originären Aufgaben der Einrichtung und den Arbeitsinhalten der AGH andererseits an.

Wettbewerbsneutralität

Durch die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten muss die Wettbewerbsneutralität gewährleistet sein. D.h. es darf keine Beeinträchtigung der Wirtschaft zu befürchten sein. Es darf weder reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdrängt, noch darf diese an ihrer Entstehung gehindert werden. Als Nachweis darüber kann ggf. die Unbedenklichkeitsbescheinigung regionaler Wirtschaftsverbände gelten. Die Wettbewerbsneutralität kann z.B. sichergestellt werden, indem Dienstleistungen oder Warenangebote auf sozial benachteiligte Personen begrenzt werden. Dann muss der Träger nachweisen, wie er die Beurteilung des benachteiligten Personenkreises sicherstellt.

Mehraufwandsentschädigung (MAE)

TeilnehmerInnen erhalten während des Zuweisungszeitraums für jede geleistete Beschäftigungsstunde eine pauschale MAE in Höhe von 1,50 Euro (d.h., dass für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder andere Fehlzeiten kein Anspruch auf die pauschale MAE besteht).

Ein zusätzlicher Mehraufwand wird für entstehende Fahrkosten berücksichtigt. Vorrangig sind Verkehrsmittel des ÖPNV (Mobiticket) zu nutzen. Sollte die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar sein, wird der Mehraufwand für sonstige Kraftfahrzeuge entsprechend der zurückgelegten Fahrtstrecke mit 0,20 Euro je Kilometer berücksichtigt.

Die Auszahlung der MAE (inkl. möglicher Fahrkosten) übernimmt der Träger der Maßnahme.
Im Rahmen von Vereinbarungen zur Teilnahme an AGH, treten TeilnehmerInnen die MAE an den Träger der Maßnahme ab.

Finanzielle Förderung

Für die Durchführung einer Arbeitsgelegenheit erhält der Träger eine finanzielle Förderung in Form einer Maßnahmekostenpauschale. Diese staffelt sich in 3 AGH Finanzierungsformen.

	AGH 1	AGH 2	AGH 3	Bemerkungen
Verrichtung	100,00 €	100,00 €	100,00 €	Sachkosten, die für die unmittelbare Verrichtung der AGH entstehen
besondere Anleitung	0,00 €	50,00 €	50,00 €	Personalkosten für einen besonderen Anleitungsbedarf entstehen bei der Verrichtung der konkreten Tätigkeit in der AGH (Anleitung/Einarbeitung).
tätigkeitsbezogene Unterweisung	0,00 €	0,00 €	50,00 €	Personalkosten, die über eine Anleitung und Einarbeitung hinausgehen. Es werden einfache, sehr niedrigschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.
Gesamt	100,00 €	150,00 €	200,00 €	

Zusätzlich zur Zuweisungsdauer des Kunden ist eine Kombination mit anderen Eingliederungsinstrumenten möglich. Kunden können im Rahmen ihrer individuellen Integrationsstrategie mit 2 Stunden wöchentlich zusätzlich zur vereinbarten Arbeitszeit innerhalb der AGH in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zugewiesen werden.

Aufgrund der uns bekannten Problemlagen der TeilnehmerInnen wird auch eine Flexibilisierung der Stundensätze von 20 bis 30 Wochenstunden, ggf. auch monatlich steigerbar (vergleichbar dem Hamburger Modell), möglich sein. Die Sachkostenpauschale bleibt davon unberührt.

Arbeits-/Gesundheitsschutz

Soweit Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen der Länder einer Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nicht entgegenstehen, ist der Maßnahmeträger grundsätzlich verpflichtet, die Arbeitsgelegenheit in geplanter/unveränderter Form durchzuführen.

Bei der Durchführung einer AGH-Tätigkeit hat der Maßnahmeträger sicherzustellen, dass die

Schutzmaßnahmen, nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung sowie allgemeiner Regelungen des Bundes, der jeweiligen Länder und Kommunen sowie durch entsprechende Verordnungen konkretisierte Gebote des Gesundheitsschutzes, stets eingehalten werden.

Hinweise und Gesetzestext:

[Fachliche Weisung § 16d SGB2](#)
[§ 16d SGB2](#)

Bei Fragen zu AGH oder zur Vorabklärung, ob die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme als AGH geeignet ist, wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartnerinnen in den **Standorten**.

Perleberg: Frau Elke Kühn, 03876 790 520, vermittlung-perleberg@jobcenter-prignitz.de

Pritzwalk: Frau Christine Braun, 03395 758 520, vermittlung-pritzwalk@jobcenter-prignitz.de

Wittenberge: Frau Annett Weiß, 03877 5647 134, vermittlung-wittenberge@jobcenter-prignitz.de

oder unter dem Stichwort „AGH“ per E-Mail an geschaeftsfuehrung@jobcenter-prignitz.de

Allgemeine Hinweise für Träger zur Umsetzung einer AGH – keine abschließende Aufzählung

Informationen der TN bei Maßnahmebeginn

- Erstgespräch nach Eintritt in Maßnahme
- Vorstellung des Personals, der Einrichtung und Einführung in die Tätigkeit
- Vereinbarung zum Einsatz in der AGH
- Arbeitsschutzbelehrung
- Hinweise zum Verhalten bei Fehlzeiten

Maßnahmeverlauf

- Erhebung/Dokumentation individueller Kenntnisse, Fähigkeiten und Einschränkungen der TN
- zielgerichteter und nachvollziehbarer Einsatz entsprechend der Fähigkeiten
- fachliche Anleitung
- Tätigkeitsnachweise (aussagekräftige und konkrete Beschreibungen der ausgeübten Tätigkeiten, durch TN zu schreiben und Träger zu kontrollieren)
- Gespräche/Unterstützung zur beruflichen Orientierung und Heranführung an den Arbeitsmarkt
- Gesprächsdokumentation

Anwesenheit, Fehlzeiten und Abbruchprävention

- Erfassung der täglichen Arbeitszeit (AZ) der Teilnehmer (Beginn, Ende, Pausen- u. Fehlzeiten)
- Pausenzeiten sind in Abzug zu bringen (bei AZ und MAE)
- Kontaktaufnahme mit JC und Gesprächsdokumentation zur Vermeidung von Abbrüchen
- Freistellungen für erforderliche Zeit der Berufsberatung und Vorstellung bei einem Arbeitgeber

Einbindung anderer Förderleistungen

- soweit für den AGH-TN vorgesehen, sind diese in Einklang mit den Zeiten der AGH zu bringen und zuzulassen

Berichtspflichten

- Zwischen- und Endberichte zum Verlauf, zu Arbeitsergebnissen, Wirkungen und Erfahrungen (siehe Auflagen im Bewilligungsbescheid)
- Trägerbeurteilungen zum Ende der Maßnahme
- Teilnahmebescheinigungen für jeden Teilnehmer zum Ende der Maßnahme
- aussagefähige Teilnehmerbeurteilung
- Info an JC, bei Ausgabe und Verbleib von Arbeitskleidung

Organisation

- Sicherstellung einer gesetzeskonformen und ordnungsgemäßen Durchführung der AGH
- Sicherstellung von Vertretungssituationen (Personaleinsatz)
- ordnungsgemäße Auszahlung der MAE entsprechend tatsächlich geleisteter TN-Stunden
- Dokumentation zur Ausgabe von Arbeitsmitteln

Personal

- Eignung zur erfolgreichen Durchführung der Maßnahme (Erklärung und Nachweis bei Antragstellung)
- Sicherstellung von Vertretungen

Räumlichkeiten

- Eignung zur Durchführung der AGH (soweit erforderlich)
- Vorhandensein von Pausenräumen und Sanitäranlagen am Maßnahme-/ Einsatzort bzw. in direkter Nähe
- Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen gewährleistet sein